



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Heinz Arnold Heinrichs

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Heinz Arnold Heinrichs – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 2009 verstorbenen Pfarrer Heinz Arnold Heinrichs liegt dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Sie bezieht sich auf das Jahr 1983. Zu diesem Zeitpunkt war Heinrichs Kaplan an St. Josef, Aachen.

Die biographischen Daten im Überblick

02.02.1939	geboren in Mödrath
1960	Eintritt in den Franziskanerorden
1967	Pastoraljahr Köln und Dortmund; Aushilfe
1969	Kaplan St. Antonius, Saarbrücken,
1969	Kaplan St. Mariä Empfängnis, Düsseldorf
1979	Beurlaubung vom Orden; Arbeit bei Stadtverwaltung und einer Versicherung in Düsseldorf
1981	Aufnahme ins Bistum Aachen
1982	Kaplan St. Jakob d. Ä. Schwalmtal-Lüttelforst, St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldniel-Hehler
1982	Kaplan St. Josef, Aachen
1986	Pfarradministrator St. Sebastian, Stolberg-Atsch, Titel Pfarrer
1986	inkardiniert ins Bistum Aachen
1987	Pfarrer St. Sebastian, Stolberg-Atsch
2009	Ruhestand
21.01.2009	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Heinz Arnold Heinrichs

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.